

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Mai 1986

1557. Richt- und Nutzungsplanung Dättlikon

Am 10. Januar 1986 setzte die Gemeindeversammlung Dättlikon die kommunale Richt- und Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurden keine Rekurse erhoben. Der Gemeinderat Dättlikon ersucht mit Schreiben vom 10. April 1986 um die Genehmigung der kommunalen Planung.

Die Richtplanung besteht aus Siedlungs-, Landschafts- und Verkehrsplan. Auf die Darstellung des Versorgungsplans und des Plans der öffentlichen Bauten wurde verzichtet, da die vorhandene Infrastruktur für das Baugebiet ausreicht. Der kommunale Gesamtplan stimmt mit der übergeordneten Richtplanung überein. Der Zonenplan entspricht dem kommunalen Gesamtplan.

Die kommunale Richt- und Nutzungsplanung wurde von der Baudirektion vorgeprüft. Sie gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Vorlage ist – soweit ersichtlich – angemessen, recht- und zweckmässig.

Die Gemeinde Dättlikon ersucht um die Befreiung von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans, da die Groberschliessung der Bauzonen weitgehend vorhanden ist. Die Voraussetzungen zum Verzicht auf die Festsetzung des Erschliessungsplans sind gegeben; dem Gesuch der Gemeinde kann gemäss § 90 Abs. 3 PBG entsprochen werden. Als Konsequenz hievon ist festzustellen, dass das gesamte Bauzonengebiet der Gemeinde Dättlikon als in der ersten Etappe befindlich zu betrachten ist.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Gemeinde Dättlikon wird von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans befreit.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Dättlikon vom 10. Januar 1986 betreffend Festsetzung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dättlikon, 8422 Dättlikon (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gesamtplans mit Bericht, von Bauordnung und Zonenplan sowie mit dem Ersuchen, der Baudirektion 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. Mai 1986

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller